

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Dorfstr. 92
52477 Alsdorf

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Planung von 2 Windenergieanlagen (WEA)
in Nettetal, Kaldenkircher Feld/Heuacker

Stand: 07.01.2025

Gutachten im Auftrag von



INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	9
3	Wirkfaktoren	11
4	Methodik	12
5	Ergebnisse der Kartierung	14
5.1	Brutvögel	14
5.2	Rastvögel	14
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	17
7	Artenschutzrechtliche Auswertung	18
8	Zusammenfassung	19
	Literatur und weitere Quellen	20

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die REA GMBH UMWELTINVEST plant in der Gemeinde Nettetal westlich der Ortschaft Leutherheide den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Hierbei sollen zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit Nabenhöhen von 132 und 160 m sowie Gesamthöhen von 220 und 250 Meter installiert werden. Die Höhe der Rotorunterkante (Freibord) der geplanten WEA ist folglich 45 und 75 Meter über Grund. Die Fundamente werden eine Flächengröße von jeweils ca. 550 qm, die Kranstellflächen von jeweils ca. 1300 qm haben. Für die dauerhafte Zuwegung werden die bestehenden Wirtschaftswege auf ca. 4m verbreitert (s. Abb. 1- 4 sowie Fotos). Zuwegung und Kabeltrasse sind noch nicht final sondiert und somit nicht Bestandteil dieses Gutachtens. Falls erforderlich, können die artenschutzrechtlichen Belange nachträglich berücksichtigt werden. Da hierfür voraussichtlich bestehende, asphaltierte Wirtschaftswege genutzt werden erscheint die Berücksichtigung im Rahmen des LBP zunächst als ausreichend.

Die rechtliche Basis einer Artenschutzprüfung findet sich in § 44 BNatSchG. Im speziellen Fall der Planung von Windenergieanlagen ist § 45b BNatSchG „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ zusätzlich zu berücksichtigen. In Anlage 1 dieses Gesetzes werden die relevanten und kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie deren spezifische Prüfbereiche aufgeführt. Die nationalen Rechtsvorschriften wurden durch das MUNV & LANUV (2024) in dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf Landesebene übertragen. Dieser Leitfaden ist für die folgenden Angaben und Auswertungen maßgeblich.

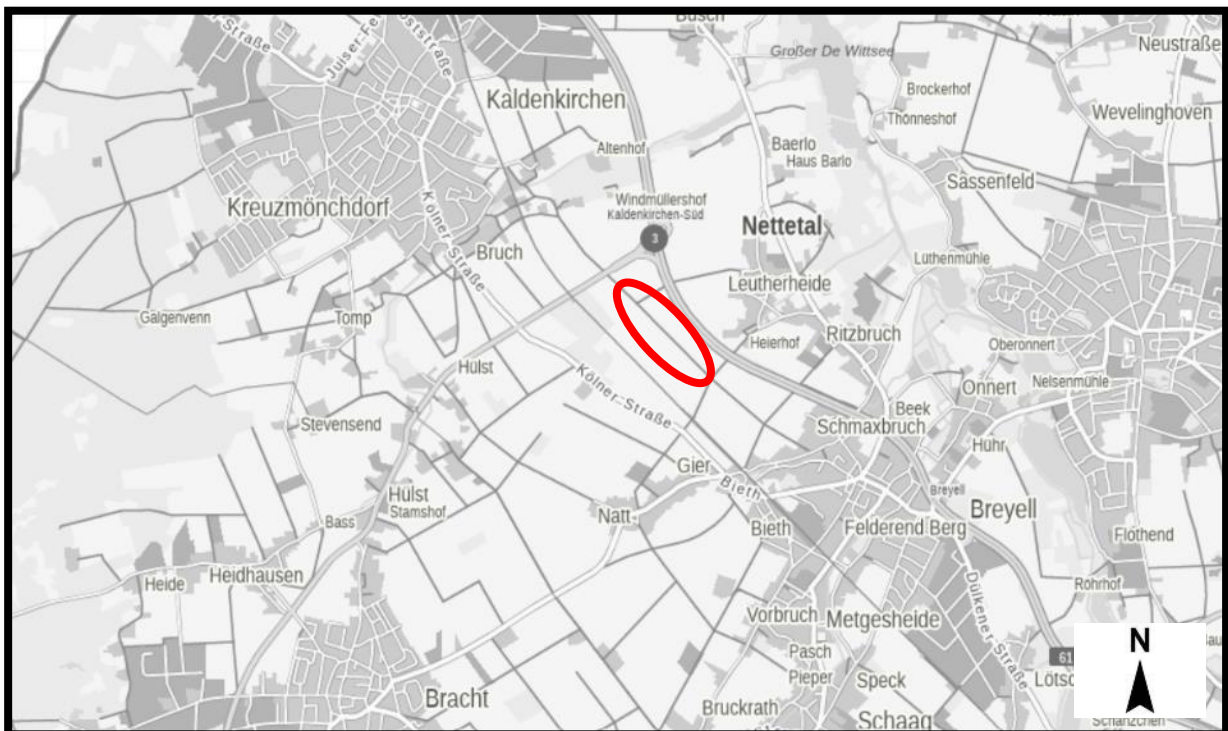


Abb. 1: Ungefähre Lage des Plangebietes im westlichen Kreis Viersen bei Leutherheide.



Abb. 2: Luftbild des 1.200 Meter Untersuchungsraumes mit nennenswerten Strukturelementen.
M 1:30.000.

Grüne Punkte: Geplante WEA
Orange Linie: UR 500
Rote Linie: UR 1.200

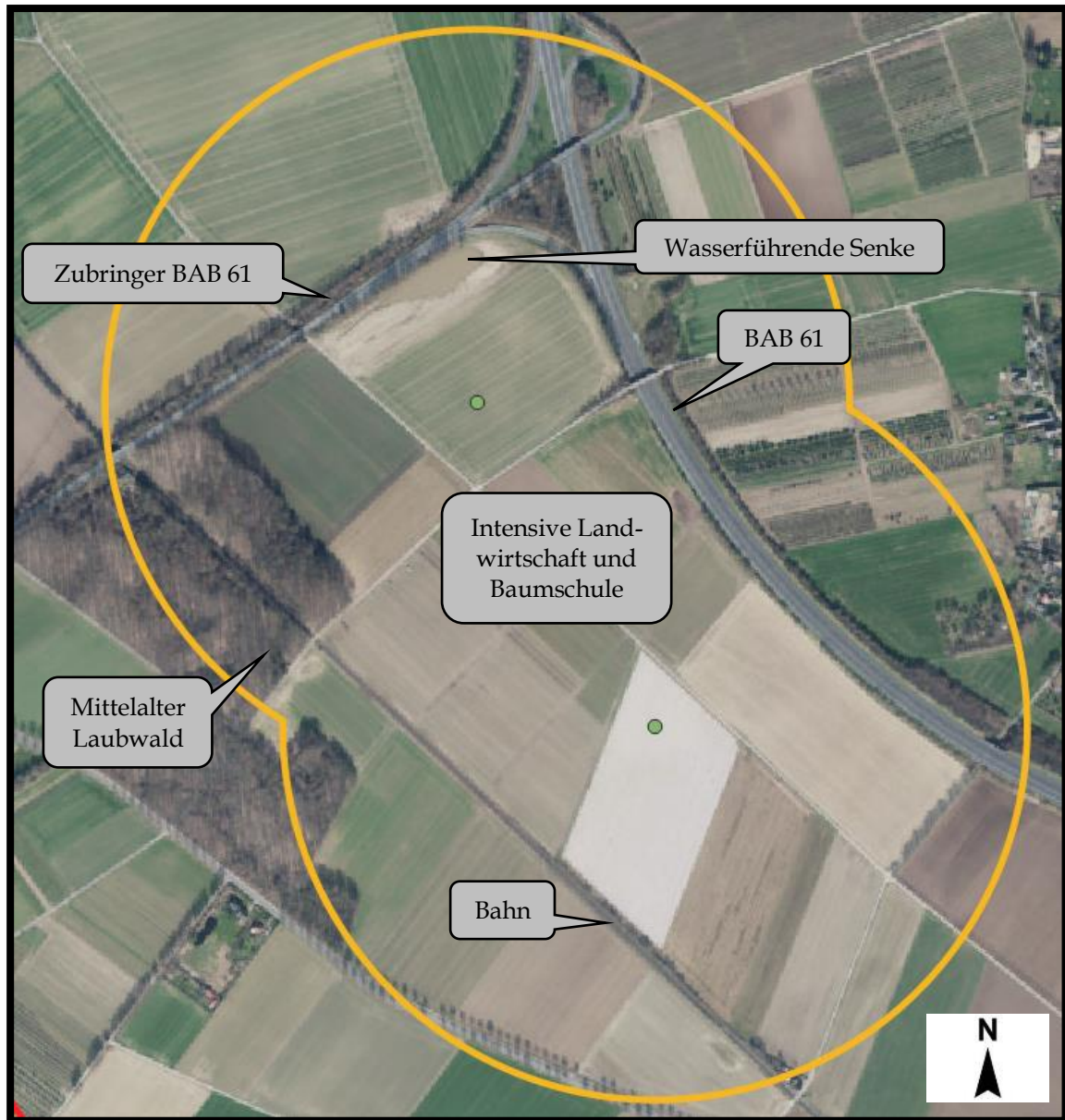


Abb. 3: Luftbild des 500 Meter Untersuchungsraumes mit nennenswerten Strukturelementen.
M 1:15.000.

Grüne Punkte: Geplante WEA
Orange Linie: UR 500

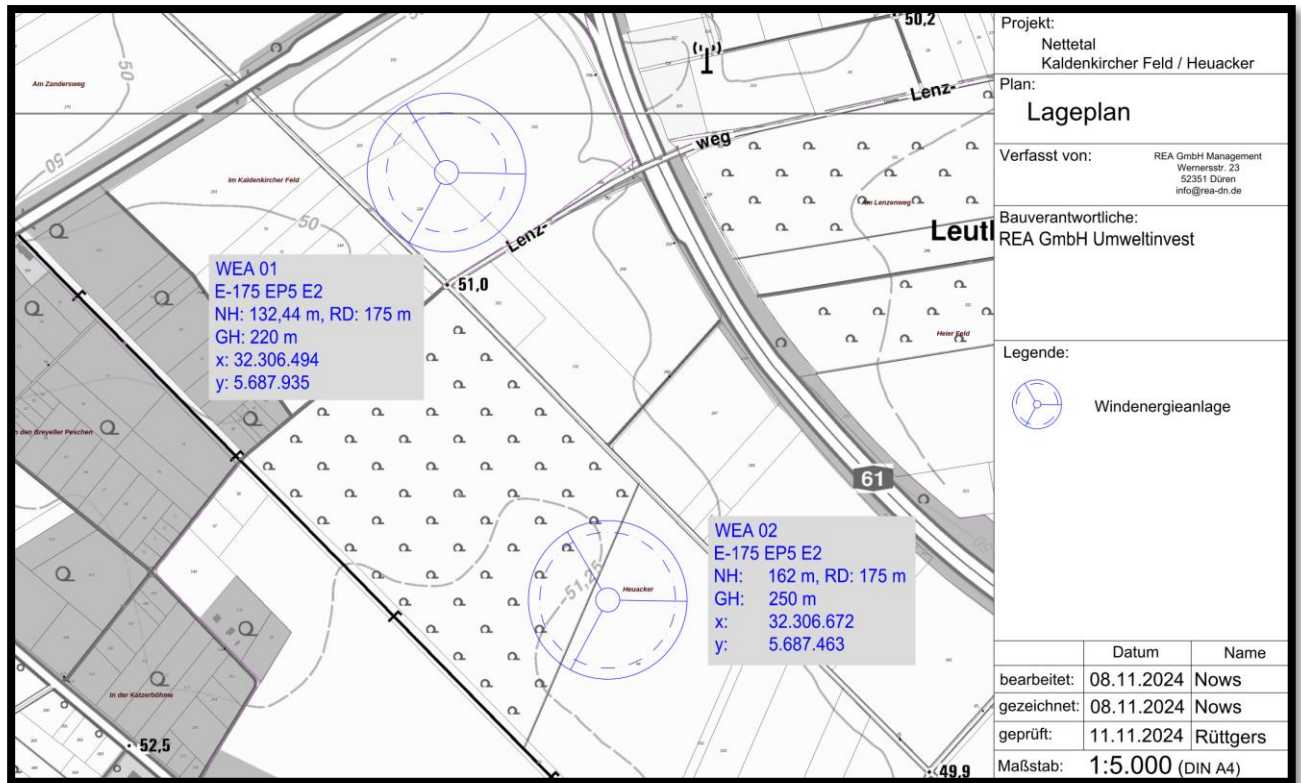


Abb. 4: Anlagenplanung.

Großflächige, intensiv genutzte Ackerfluren im Untersuchungsgebiet



Großflächige, intensiv genutzte Ackerfluren im Untersuchungsgebiet. Im Hintergrund die Böschung der BAB 61



Großflächige, intensiv genutzte Baumschule im Untersuchungsgebiet



Mittelalter und rel. strukturarmer Laubwald im UR500



Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Direktes Eingriffgebiet (EG)

Bei dem direkten Eingriffgebiet (EG) handelt es sich um die Fundamentstandorte und Kranstellflächen. Zuwegung und Kabeltrasse sind noch nicht final sondiert und somit nicht Bestandteil dieses Gutachtens. Falls erforderlich, können die artenschutzrechtlichen Belange nachträglich berücksichtigt werden. Da hierfür voraussichtlich bestehende, asphaltierte Wirtschaftswege genutzt werden erscheint die Berücksichtigung im Rahmen des LBP zunächst als ausreichend.

Die Fundamentstandorte der beiden geplanten WEA haben eine Größe von jeweils ca. 550 qm und befinden sich in intensiv genutzten Ackerflächen (s. Abb. 3 & 4 sowie Fotos). In 2024 wurden hier Kartoffel und Rübe angebaut. Wertgebende Strukturelemente, wie Ackerrandstreifen, Brachen oder Blühstreifen kommen nicht vor. Gleiches gilt für die ca. 1.300 qm großen Kranstellflächen.

Untersuchungsraum 500 (UR 500)

Der UR 500 wird in seinen zentralen Bereichen großflächig von intensiver Landwirtschaft (Anbau Kartoffel, Rübe, Spargel) sowie der Baumschule „Baum & Bonheur“ geprägt (s. Abb. 3 sowie Fotos). Wertgebende Strukturelemente, wie Ackerrandstreifen, Brachen oder Blühstreifen kommen nicht vor. Nennenswert ist eine rel. große und flache Überstauung nördlich der geplanten WEA 01. Hier befindet sich im Bereich der Autobahnauffahrt eine Senke, die bis in den Sommer 2024 hinein dauerhaft wasserbespannt war (vgl. Abb. 3). Eine typische wassergebundene Vegetation stellt sich hier jedoch nicht ein, da der Schlag intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Im Norden und Osten wird der UR 500 von der mit Bäumen und Büschen bestandenen BAB 61 sowie deren Zufahrt begrenzt. Diese linearen Strukturen durchschneiden den ansonsten nach Westen und Süden hin offenen Landschaftsbildcharakter und haben eine trennende Wirkung auf die jenseitige Landschaft. Im äußersten Westen des UR 500 befindet sich ein Laubmischwald aus jungem bis mittelaltem Holz. Dominierende Baumart ist die standortfremde Roteiche, daneben kommen Rotbuche und Stieleiche vor. Der Wald hat eine rel. homogene Altersstruktur. Er wird durch die in Nord-Süd Richtung verlaufende Bahnlinie Kaldenkirchen-Breyell durchschnitten. Hierbei handelt es sich um eine, insb. für den Güterverkehr, stark genutzte Strecke, die ca. halbstündlich von z. T. sehr langen Zügen mit niedriger Geschwindigkeit befahren wird. Sie bildet eine weitere „Begrenzung“ der zentralen Ackerflächen.

Untersuchungsraum 1200 (UR 1200)

Auch der UR 1200 wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich sowie als Baumschule genutzt. Wie für die niederrheinische Landschaft typisch, sind Kopfbaumreihen, kleine Feldgehölze und Bauernhöfe eingestreut. Nicht vorhanden sind hingegen Feuchtlebensräume, wie Bruchwälder, Seen oder Feuchtwiesen. Diese befindet sich lediglich kleinflächig im äußersten Norden des UR 1200 entlang des Sees „Kälberweide“ (jenseits der BAB 61). Die Ufer werden von Schwarzerlen und artenarmen, eutrophen

Feuchtwiesen geprägt. Am nördlichen Rand des UR1200 stockt ein sehr alter und naturnaher Buchenwald mit Hallencharakter am Rittergut Altenhof.

3 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante/schlaggefährdete Arten zu ermitteln.

Bei Windenergieanlagen muss grundsätzlich zwischen bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden, da sich das jeweils zu berücksichtigende Artenspektrum deutlich unterscheidet:

Baubedingt:

- Direkte und dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Flächenverbrauch im Eingriffgebiet (Fundamente, Kranstellfläche etc.). Betrifft alle planungsrelevanten Arten.
- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen). Betrifft alle planungsrelevanten Arten.

Betriebsbedingt:

- Tötung oder Verletzung von schlaggefährdeten Arten (Rotor- oder Mastanflug). Betrifft nur schlaggefährdete Arten i. S. § 45b BNatSchG.
- Dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung durch betriebsbedingte Störungen wie Barriere-/Meideeffekte (insb. Offenlandarten wie Feldlerche). Betrifft alle planungsrelevanten Arten.

4 Methodik

Die rechtliche Basis einer Artenschutzprüfung findet sich in § 44 BNatSchG. Im speziellen Fall der Planung von Windenergieanlagen ist § 45b BNatSchG „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ zusätzlich zu berücksichtigen. In Anlage 1 dieses Gesetzes werden die relevanten und kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie deren spezifische Prüfbereiche aufgeführt. Die nationalen Rechtsvorschriften wurden durch das MUNV & LANUV (2024) in dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf Landesebene übertragen. Auf Grundlage der in diesem Leitfaden angegebenen Erfassungsmethodik wurde das im folgenden dargestellte Untersuchungsdesign erstellt und umgesetzt.

Brutvögel

Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter und/oder kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurden insgesamt 10 Begehungen zur Revierkartierung im UR500 durchgeführt. Hierbei wurde das Gebiet langsam morgendlich bzw. abendlich abgegangen und singende Vögel verhört bzw. beobachtet. Die Rebhuhn-, Eulen und Wachtelerfassungen fanden zusätzlich abends mittels Klangtrappe statt (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Zum Nachweis kollisionsgefährdeter Großvögel (insb. Rotmilan und Uhu) fand im 1.200 Meter Untersuchungsraum (zentraler Prüfbereich Rotmilan gemäß Anlage I zu § 45b BNatSchG) eine Horstkartierung und -kontrolle statt. Die nachgewiesenen Horste wurden so lange wiederholt kontrolliert, bis ein Besatz festgestellt oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte.

Rastvögel

Da sich das Plangebiet gemäß ENERGIEATLAS.NRW (2024) in einem Schwerpunktvoorkommen rastender Goldregenpfeifer befindet, wurden zwischen dem 15.02. und 15.04. sowie 01.10. und 30.11.24 insgesamt 16 Begehungen im UR1000 durchgeführt.

Tab. 1: Übersicht der Kartiertermine und Wetterbedingungen.

Datum	Wetter	Kartierung
21.02.24	8°C, 100% Bew., 2 Bft	Rastvögel, Horstkartierung
25.02.24	6-8°C, 80 % Bew., 0 Bft	Rastvögel, Eulen, Rebhuhn, Horstkartierung
06.03.24	8-10°C, 50 % Bew., 0 Bft	Rastvögel, Eulen, Rebhuhn, Horstkartierung
13.03.24	8-11°C, 100% Bew., 0 Bft	Brutvögel morgens, Rastvögel
20.03.24	12°C, 30% Bew., 0-1 Bft	Brutvögel morgens, Rastvögel
27.03.24	6-9°C, 100% Bew., 0 Bft, 50% Nieselregen	Rastvögel
10.04.24	5-10°C, 50% Bew., 0-2 Bft	Brutvögel morgens, Rastvögel
15.04.24	6-13°C, 50% Bew., 0-3 Bft	Brutvögel morgens, Rastvögel
15.05.24	18-21°C, 100% Bew., 0 Bft	Brutvögel morgens
03.06.24	10-17°C, 90% Bew., 0-2 Bft	Brutvögel morgens
03.07.24	17°C, 100% Bew., 0 Bft, 10% Nieselregen (nicht abends)	Brutvögel morgens, Wachtel abends
06.07.24	16°C, 0% Bew., 1-2 Bft	Wachtel abends
02.10.24	15°C, 100% Bew., 0-2 Bft	Rastvögel
17.10.24	20°C, 100% Bew., 0-2 Bft	Rastvögel
27.10.24	16°C, 50% Bew., 0-2 Bft, 2% Regen	Rastvögel
31.10.24	7-13°C, 100% Bew., 0-1 Bft	Rastvögel
05.11.24	5-10°C, 10% Bew., 0-1 Bft	Rastvögel
13.11.24	7-10°C, 100% Bew., 0-2 Bft	Rastvögel
16.11.24	9°C, 85% Bew., 0-2 Bft	Rastvögel
30.11.24	3-7°C, 50% Bew., 0-4 Bft	Rastvögel

Zusätzlich zu den umfangreichen Kartierungen fand eine Abfrage hinsichtlich relevanter Arten bei der UNB KREIS VIERSEN (Mail am 07.01.25) sowie eine Datenauswertung bei LINFOS (2024) statt. Das Messtischblatt „46033 Nettetal“ findet ebenfalls Berücksichtigung.

5 Ergebnisse der Kartierung

5.1 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen sind in Tab. 2 sowie Abb. 5 visualisiert. Grundsätzlich ist zwischen allgemein planungsrelevanten Arten, für die die Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG gelten, und den kollisionsgefährdeten Arten i. S. § 45b BNatSchG, zu unterscheiden.

Im Zuge der Kartierungen konnten keine gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten **kollisionsgefährdeter Arten** (i. S. § 45b BNatSchG) festgestellt werden. Ein **Rotmilan** wurde am 03.07.24 im UR1200 jagend bzw. überfliegend beobachtet. Ein besetzter Horst wurde nicht nachgewiesen. Da sich hieraus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ableiten lässt, ist das sporadische Vorkommen Art rechtlich irrelevant.

Als **allgemein planungsrelevante** Brutvogelspezies (i. S. § 44 BNatSchG) wurden **Feldlerche und Mäusebussard** im UR500 festgestellt. Die Lerche kommt mit insgesamt 4 Revieren im Betrachtungsraum vor, wobei die Fortpflanzungsstätten/Reviere deutlich über 100 Meter von den geplanten WEA entfernt liegen. Dies ist auf die umliegenden Gehölzkulissen der Autobahn, des Zubringers sowie der Baumschule zurückzuführen.

In dem am westlichen Rand des UR500 gelegenen Laubwald konnte, jenseits der Bahnlinie, ein besetzter Mäusebussardhorst festgestellt werden. Aufgrund der Entfernung ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Art auszuschließen. Weitere Horste des Mäusebussards befinden sich im UR1200, sind aber nicht von Relevanz. Bluthänfling und Turmfalke nutzen den UR500 sporadisch als Nahrungsgäste; Reviere der beiden Arten wurden nicht festgestellt.

5.2 Rastvögel

Der Goldregenpfeifer konnte nicht festgestellt werden. Am 21.02.24 wurden 12 Saatgänse auf dem Feld nördlich des Autobahnzubringers äsend beobachtet (außerhalb UR500). Der Steinschmätzer kommt während der Zugzeiten selten und individuen-schwach auf den Äckern des UR500 vor. Die temporär wasserführende Senke nördlich von WEA 01 wurde selten von einem Kormoran als Nahrungs-/Ruhehabitat aufgesucht. Die hier häufig anzutreffenden Nilgänse sind rechtlich irrelevant.

Tab. 2: Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen. Es werden die i. S. § 44 BNatSchG allgemein planungsrelevanten sowie die i. S. § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvögel dargestellt. Sporadisch auftretende Gastvögel sowie „Allerweltsvogelarten“ sind nicht aufgeführt.

Art	Relevanz §45b?	RL D/NRW	Vorkommen
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	nein	3/3S	Insgesamt 4 Reviere im UR500. Alle mind. 100 Meter von den geplanten Anlagen entfernt.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	nein	*/*	Ein besetzter Horst ca. 500 Meter westlich im Wäldchen, jenseits der Bahnlinie.



Abb. 5: Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen. Es werden die i. S. § 44 BNatSchG allgemein planungsrelevanten sowie die i. S. § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvögel dargestellt. Sporadisch auftretende Gastvögel sowie „Allerweltsvogelarten“ sind nicht aufgeführt.
M 1:30.000.

Grüner Punkt: geplante WEA mit Nummer
Orange Linie: UR500
Rote Linie: UR1200

FL: Feldlerche (Revierzentrum)
Mb: Mäusebussard (besetzter Horst)

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. der §§ 44 (1) und 45b BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Gemäß dem Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) kann in NRW auf der Planungsebene auf umfangreiche und kostspielige Fledermauserfassungen verzichtet werden, zumal die Aussagekraft solcher Kartierungen hinsichtlich Fledermausvorkommen in Rotorhöhe zweifelhaft ist. Zur Verhinderung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird stattdessen ein pauschaler Abschaltalgorithmus für jede Anlage angenommen, der wie folgt definiert ist:

Abschaltung vom 01.04. – 31.10 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Temperaturen > 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6m/s (im 10-Minuten-Mittel) in Gondelhöhe (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann das Abschaltscenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch ein stringenteres Abschaltscenario das Ergebnis der Untersuchung sein kann.

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im entsprechenden Prüfradius nachgewiesen werden konnten, die Abstände der Lebensstätten von Feldlerche und Mäusebussard im unkritischen Bereich liegen und auch rastende Goldregenpfeifer nicht festgestellt werden konnten, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für keine Spezies prognostiziert werden. Eine dezidierte Art-für-Art-Betrachtung entfällt somit.

8 Zusammenfassung

Die REA GMBH UMWELTINVEST plant in der Gemeinde Nettetal westlich der Ortschaft Leutherheide den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Hierbei sollen zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit Nabenhöhen von 132 und 160 m sowie Gesamthöhen von 220 und 250 Meter installiert werden. Die Höhe der Rotorunterkante (Freibord) der geplanten WEA ist folglich 45 und 75 Meter über Grund. Die Fundamente werden eine Flächengröße von jeweils ca. 550 qm, die Kranstellflächen von jeweils ca. 1300 qm haben. Für die dauerhafte Zuwegung werden die bestehenden Wirtschaftswege auf ca. 4m verbreitert (s. Abb. 1- 4 sowie Fotos).

Auf Grundlage der im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ angegebenen Erfassungsmethodik wurde das Untersuchungsdesign erstellt und umgesetzt.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im entsprechenden Prüfradius nachgewiesen werden konnten, die Abstände der Lebensstätten von **Feldlerche und Mäusebussard** im unkritischen Bereich liegen und auch rastende Goldregenpfeifer nicht festgestellt werden konnten, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für keine Spezies prognostiziert werden. Eine dezidierte Art-für-Art-Betrachtung entfällt somit.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. der §§ 44 (1) und 45b BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

ENERGIEATLAS.NRW (2024): <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. Abgerufen am 14.12.24.

LANUV (2024): Infosystem geschützte Arten in NRW. Abgerufen am 14.12.24

LINFOS (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Abgerufen am 14.12.24

MUNV & LANUV (2024): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz